

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 25. August 2020

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die Motion «Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung» (17.3860) um. Diese verlangt einen **vollen kantonalen Lastenausgleich** zwischen den Familienausgleichskassen (FAK) in Bezug auf Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe. Im Sinne einer fairen Familienpolitik und des Solidaritätsprinzips **begrüsst GastroSuisse** die dafür vorgesehene Gesetzesanpassung ausdrücklich (Art. 17 Abs. 2 Bst. k VE-FamZG).

Der ursprünglich angedachte Solidaritätsgedanke der Familienausgleichskassen (FAK), die Kosten gleichmässig zu verteilen, funktioniert nicht. Die **strukturellen Unterschiede** zwischen den verschiedenen Branchen und FAK **sind zu gross.** Die Beitragssätze schwanken gesamtschweizerisch um fast das 33-fache. Branchen hoher Wertschöpfung und mit tiefem Kinderanteil profitieren von tiefen Beitragssätzen. Branchen mit tiefen Löhnen, vielen Teilzeitmitarbeitenden, alleinerziehenden Müttern und vielen Kindern werden mit weit überdurchschnittlichen Beiträgen belastet. Dieser **Systemfehler belastet** vor allem **Gewerbebranchen und KMU**. Da viele Branchen-FAK hohe Leistungen bei tiefem Beitragssubstrat auszahlen müssen, sind sie oft nicht mehr wettbewerbs- und überlebensfähig. Die kantonalen Ausgleichskassen werden immer mehr zu Auffangbecken für diese FAK. Damit erhöht sich ihr Risiko laufend. Zudem fördert ein voller Lastenausgleich den Wettbewerb der FAK auf der Verwaltungsebene, indem strukturell bedingte und risikobasierte Lasten ausgeglichen werden. Ein voller Lastenausgleich innerhalb des Kantons wahrt notabene die föderalistische Hoheit der Kantone in der Familienpolitik. Die Kantone können nämlich weiterhin über die Höhe der Leistungen entscheiden.

Die Ausführungsbestimmungen auf **Verordnungsstufe** präzisieren die Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs. Aus Sicht von GastroSuisse sind dabei die in den Kapiteln II bis V aufgeführten Kriterien zentral. Familienzulagen von Erwerbstätigen nichtlandwirtschaftlicher Berufe werden **fast ausschliesslich** von **Arbeitgebern** (ArG) bzw. **Selbstständigerwerbenden** (SE) finanziert. Diese Anspruchsgruppen stellen die **primären Adressaten eines vollen kantonalen Lastenausgleichs dar**. Ziel der Vorlage soll ein **möglichst starker Lastenausgleich** und damit **eine gleiche finanzielle Belastung für alle Unternehmen** sein.

II. Einheitlicher Beitragssatz im Sinne eines vollen und fairen Lastenausgleichs

In der Schweiz finden zwei unterschiedliche Systeme zur Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs Anwendung: der einheitliche Beitragssatz und der Ausgleich des Risikosatzes.

Beim einheitlichen Beitragssatz erheben die FAK die Beiträge, leiten diese an eine definierte kantonale Stelle und erhalten anschliessend von dieser die zur Auszahlung der Leistungen benötigten Mittel. Beim Ausgleich des Risikosatzes werden die ausgerichteten Zulagen und das AHV-pflichtige Einkommen für den ganzen Kanton und die jeweilige FAK ins Verhältnis zueinander gesetzt. Die Berechnung der Ausgleichszahlungen basiert auf dieser Gegenüberstellung des kantonalen Risikosatzes und demjenigen der individuellen FAK.

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration Pour l'Hôtellerie et la Restauration Per l'Albergheria e la Ristorazione Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 52 50
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch



Zwecks Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs zieht GastroSuisse einen einheitlichen Beitragssatz dem Ausgleich des Risikosatzes vor.

- Ein einheitlicher Beitragssatz stellt sicher, dass die betroffenen Unternehmen die Familienzulagen unabhängig ihrer Branchenzugehörigkeit bzw. ihrer strukturell bedingten Risikosätze finanzieren, und schafft die Grundlage für einen echten kantonalen Lastenausgleich.
- Bei einem einheitlichen Beitragssatz liefern Hochlohnbranchen absolut höhere Beiträge für Familienzulagen als Niedriglohnbranchen. Im relativen Vergleich bezahlen allerdings alle betroffenen Unternehmen gleich viel (gleicher Lohnprozentsatz). Dieser Ansatz unterstreicht den Solidaritätsgedanken, welcher den Familienzulagen zu Grunde liegt.
- Die FAK sind zur Äufnung einer **Schwankungsreserve** verpflichtet (Art. 15 Abs.3 FamZG). Dadurch gleichen sie Einnahmenschwankungen im Jahresverlauf aus und decken Defizite. Letztere Funktion dürfte insbesondere beim Ausgleich des Risikosatzes ausschlaggebend sein. Denn dort finden die Ausgleichszahlungen erst im Nachhinein statt, d.h. nach Ausrichtung der Familienzulagen.

GastroSuisse bevorzugt zur Umsetzung eines vollen Lastenausgleichs einen einheitlichen Beitragssatz gegenüber dem Ausgleich des Risikosatzes. Sollte letzterer dennoch Anwendung finden, sind folgende Punkte zentral:

- Erhalten FAK positive Ausgleichszahlungen (z. B. solche mit «schlechten» Risiken), müssen angeschlossene Unternehmen davon mittels tieferen Beitragssätzen profitieren können.
- Um obigen Punkt umzusetzen, orientieren die jeweiligen FAK ihre Beitragssätze am durchschnittlichen kantonalen Risikosatz. Alternativ setzen sie die Beitragssätze innerhalb einer kleinen, festzulegenden Bandbreite an.
- Sämtliche strukturell bedingten Faktoren sind im Ausgleich zu berücksichtigen.

III. Einbezug strukturell bedingter Faktoren

Folgende Faktoren dürften bei einem vollen kantonalen Lastenausgleich unabhängig vom Umsetzungssystem (Kapitel II) weiterhin zu unterschiedlichen Beitragssätzen der FAK führen: Verwaltungskosten, Schwankungsreserven, Vermögensertrag bzw. -verzehr.

GastroSuisse lehnt unterschiedliche Beitragssätze, welche das Resultat unfairer Wettbewerbsverzerrungen sind, strikt ab. Diese rechtfertigen sich nur dort, wo sich den jeweiligen FAK dieselben Voraussetzungen bieten. Ein voller kantonaler Lastenausgleich und eine faire Kostenverteilung setzen den Einbezug sämtlicher strukturell bedingter Faktoren in die Ausgleichsberechnung voraus:

- Schwankungsreserve: Die Berechnung der Schwankungsreserve soll die Lastenausgleichszahlungen berücksichtigen.
- Verwaltungskosten: GastroSuisse überlässt die Beurteilung, wie die Verwaltungskosten in die Berechnung der Ausgleichszahlungen einfliessen sollen, den dafür direkt betroffenen Kreisen. Für GastroSuisse ist dabei zentral, dass auf Verwaltungsebene Anreize für ein effizientes und kostenbewusstes Handeln der FAK geschaffen werden. Dies verhindert, dass sich die Beitragssätze bzw. Kosten für die Unternehmen systembedingt erhöhen. Zudem soll der Teil der Verwaltungskosten, welcher strukturell bedingt oder risikobasiert ist, in die Berechnung der Ausgleichszahlungen einfliessen.

IV. Plafonierung der Lohnsumme untergräbt den vollen kantonalen Lastenausgleich

Selbstständigerwerbende würden gemäss Umsetzungsvorlage weiterhin nur Beiträge bis zu einem Einkommen von 148'200 Franken leisten (Art. 16 Abs. 4 FamZG). GastroSuisse steht dieser Regelung kritisch gegenüber, weil dadurch Beitragssubstrat verloren geht und Arbeitgeber gegenüber Selbständigerwerbenden ungleich behandelt werden. Dies widerspricht dem Prinzip eines vollen kantonalen Lastenausgleichs. Daher stellt GastroSuisse folgenden Änderungsantrag:



Art. 16 Abs. 4 FamZG: Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht. [Streichen]

GastroSuisse unterstützt jedoch, dass für **Arbeitgeber das AHV-pflichtige Einkommen** als Berechnungsbasis massgebend ist (Art. 16 Abs. 2 FamZG). Diese Regelung ist einem vollen kantonalen Lastenausgleich zuträglich und deckt sich mit der Beitragsberechnung anderer Sozialabgaben (AHV/IV/EO). In diesem Sinne ist keine Anpassung der bestehenden Regelung nötig, so wie es auch die Umsetzungsvorlage vorsieht:

Art. 16 Abs. 2 FamZG: Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. **[Beibehalten]**

V. Einheitliche Beitragssätze für ArG und SE reduzieren administrativen Aufwand

Wird der volle kantonale Lastenausgleich mittels einem einheitlichen Beitragssatz umgesetzt und die Plafonierung der FAK-pflichtigen Einkommen (bei Selbstständigerwerbenden) aufgehoben, entfällt die Notwendigkeit für unterschiedliche Beitragssätze zwischen den Arbeitgebern (ArG) und Selbstständigerwerbenden (SE). In diesem Falle empfiehlt sich, Art. 16 Abs. 3 FamZG zu streichen. Mit der Vereinheitlichung der Beitragssätze zwischen Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden liessen sich Kosten sparen und die administrativen Abläufe vereinfachen.

GastroSuisse befürwortet unter folgender Voraussetzung, dass die Kantone weiterhin festlegen, ob FAK unterschiedliche Beitragssätze für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende erheben können (Art. 16 Abs. 3 FamZG beibehalten):

• Die FAK-pflichtigen Einkommen als Basis für die Beitragsberechnung unterscheiden sich massgeblich zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitgebern (z. B. wegen Plafonierung).

VI. Abschliessende Bemerkungen

GastroSuisse begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesvorlage (Art. 17 Abs. 2 Bst. k VE-FamZG) und spricht sich in der Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs betreffend Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe für einen **einheitlichen Beitragssatz ohne Plafonierung** der **FAK-pflichtigen Einkommen** aus. In der Folge liessen sich die Beitragssätze zwischen Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden vereinheitlichen (Streichung Art. 16 Abs. 3 FamZG), wodurch sich Kosten und administrative Aufwände verringern liessen.

Diese Umsetzungsvariante ermöglicht am ehesten einen vollen kantonalen Lastenausgleich und eine faire Lastenverteilung zwischen den betroffenen Unternehmen.

Mangels direkter Betroffenheit nimmt GastroSuisse keine Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse

Casimir Platzer Präsident

Severin Hohler Leiter Wirtschaftspolitik

- DR.H2